



An die Mitglieder
des Rates der Stadt Dortmund

04.05.2022

Neufassung der Stellplatzsatzung

Zusatz-/Ergänzungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN im AKUSW;
(DS-Nr.: 23268-21-E6)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN zur Neufassung der Stellplatzsatzung aus dem AKUSW (27.04.2022) nehme ich wie folgt Stellung:

§ 6 Minderungsmöglichkeiten durch ein innovatives Mobilitätskonzept

(2) wird wie folgt ergänzt:

1. *Einführung eines Mietertickets (ein übertragbares Monatsticket pro Haushalt) oder Vorhandensein eines vergleichbaren Angebotes (insbesondere des Semestertickets) bei "Studierenden- und sonstige Wohnheime"*
2. *Errichtung einer 24h/7d öffentlich zugänglichen Fahrradverleihstation auf dem Grundstück des Vorhabens*

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Im § 6 Abs. 2 der Stellplatzsatzung sind die vorgeschlagenen Maßnahmen beispielhaft aufgezählt und dienen nicht einem vollumfassenden Maßnahmenkatalog.
2. Der Zusatz öffentlich zugängliche Fahrradverleihstationen auf dem Grundstück des Vorhabens zu errichten, ist hinfällig, da innerhalb der Baubeschreibung des Vorhabens sich die Maßnahmen explizit auf das Grundstück beziehen sollen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Keine Änderung des Satzungstextes.

§ 8 Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen

1. *Bei der Definition der Beschaffenheit von Fahrradabstellplätzen werden explizit Vorgaben für Lastenräder aufgenommen.*
2. (7) wird wie folgt ergänzt:
Eine sichere und barrierefreie Ein- und Ausfahrtmöglichkeit ist zu gewährleisten.

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Die Ergänzung ist nicht erforderlich, da die Maße im Gebäudeinnern Flächenmaße (1,5m² je Fahrradabstellplatz) sind oder der Achsabstand zwischen den Bügeln 1m beträgt (§ 8 Abs. 4) und damit auch für Lastenräder ausreichend Fläche zur Verfügung steht.
2. § 8 Abs. 7 bezieht sich auf Fahrradabstellplätze in Parkhäusern und Tiefgaragen. Barrierefreie Rampen würden eine Neigung von max. 6% erfordern und wären damit als vollständig andere Rampenanlagen zu bewerten. Über den § 8 Abs. 1 ist bereits geregelt, dass Fahrradabstellplätze innerhalb und außerhalb von Gebäuden "ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar" sein müssen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Keine Änderung des Satzungstextes.

Anlage 1 zur Stellplatzsatzung

Die notwendigen Stellplätze für KFZ:

1. Wohngebäude und Wohnheime:

*1.2 Mehrfamilienhäuser: werden auf 1 Stpl. je **100 qm²** NUF geändert.*

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Veränderung der Stellplatzanzahl auf 1 Stpl. je 100 qm NUF bedeutet eine Halbierung der Stellplatzpflicht! In einigen Bezirksvertretungen wurde bereits das Verhältnis 1 Stpl. je 50 qm als zu gering angesehen. Über die Minderungsmöglichkeiten wird gewährleistet, dass in guten Lagen nicht zu viele Stellplätze nötig werden. Wenn darüber hinaus Stellplätze reduziert werden sollen, müssen diese abgelöst werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Keine Änderung der Anlage 1.

Anmerkung:

*Die notwendigen **Fahrradabstellplätze** für*

5. Sportstätten:

*5.1 Sportplätze: werden auf zusätzlich 1 Stpl. je **20 Besucherplätze***

*5.2 Spiel- und Sporthallen: werden auf zusätzlich je **30 Besucherplätze***

*5.3 Freibäder und Freiluftbäder: werden auf 1 Abstpl. je **100 qm²***

Stellungnahme der Verwaltung:

Die aufgeführten Anhebungen führen zu einer leicht höheren Anzahl an Fahrradabstellplätzen und sollten im Sinne der Verkehrswende unterstützt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Änderung der Anlage 1, Ziff. 5.1-5.3. wie vorgeschlagen.

8. Bildungseinrichtungen

*8.3 Sonstige allgemeinbildende Schulen: werden auf 1 Abstpl. je **3 Schüler*innen***

*8.4 Berufsschulen, Berufsfachschulen: werden auf 1 Abstpl. je **3 Schüler*innen***

*8.6 Fachhochschulen, Universitäten: werden auf 1 Abstpl. je **3 Studierende***

Stellungnahme der Verwaltung:

In der Stellungnahme der Verwaltung (07.04.2022) zur Neufassung der Stellplatzsatzung wurde bereits erläutert, dass die Anzahl an Fahrradabstellplätzen an allgemeinbildenden Schulen gegenüber dem Mittelwert der bisherigen Stellplatzsatzung aufgrund des gestiegenen Bedarfs nach Fahrradabstellplätzen bereits angehoben worden ist. Eine Erhöhung darüber hinaus ist seitens der Verwaltung nicht empfehlenswert. Gerade die Berufskollegs und Hochschulen in Dortmund weisen einen großen Einzugsbereich auf und werden daher auch sehr stark mit dem ÖPNV angefahren. Die Anzahl von 1 Abstellplatz je 3 Schüler*innen bzw. Studierenden ist daher als zu hoch anzusehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Keine Änderung der Anlage 1.

10. Verschiedenes:

Die notwendigen Stellplätze für KFZ

*10.1 Kleingartenanlagen: werden auf 1 Stpl. je 5 **Kleingärten** geändert.*

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei dem Wert der Kleingartenanlagen handelt es sich um den Mittelwert aus der bisherigen Stellplatzsatzung. Die aufgeführten Reduzierungen sind aber unkritisch und sollten deshalb unterstützt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Änderung der Anlage 1, Ziff. 10.1 wie vorgeschlagen.

Zusammenfassung

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, den Entwurf als Neufassung der Stellplatzsatzung nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 BauO NRW einschließlich der o.g. Änderungen zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Westphal